

Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung III	Datum:	14.11.2025
Bearbeiter:	Danny Stahl	Vorlage Nr.:	2025/771

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss	Ö	03.12.2025	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N	16.12.2025	Vorberatung
Rat	Ö	16.12.2025	Entscheidung

Betreff:

Förderprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten";
Interessenbekundungsverfahren

Schilderung der Sach- und Rechtslage

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss des Bundeshaushalts 2025 in einer ersten Tranche Programmmittel in Höhe von 333 Mio. Euro für ein neues Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) bereitgestellt, welche bereits durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages auf 666 Millionen Euro erhöht wurden. Ergänzend dazu werden 250 Millionen Euro für die Sanierung kommunaler Schwimmstätten und -bäder bereitgestellt. Zusätzlich werden 20 Millionen Euro eingesetzt, um die Schwimmfähigkeit von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Die Mittel sind im Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität veranschlagt. Es sind Jahresraten über sechs Jahre vorgesehen. Mit den Mitteln soll eine Förderung überjähriger investiver Projekte der Kommunen für Sportstätten mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung ermöglicht werden. Die Projekte sind von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune sowie hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit.

Damit unterstützt der Bund die Kommunen beim Abbau des bestehenden Sanierungsstaus bei kommunalen Sportstätten.

Gegenstand der Förderung sind kommunale Sportstätten (gedeckt oder ungedeckt), d. h. bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Die zu fördernden Sportstätten müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Gefördert wird die umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung der fördergegenständlichen Sportstätten. Das umfasst auch Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit. Bestandsgebäude und -freianlagen sind grundsätzlich zu erhalten. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Das kann dann der Fall sein, wenn dies im Vergleich zur Sanierung die nachweislich wirtschaftlichere Variante ist. Bauliche Erweiterungen von zu sanierenden Sportstätten können nur gefördert werden, wenn diese zur Erreichung der Förderziele zwingend notwendig sind.

Sofern Gebäude Fördergegenstand sind, die nach Baufertigstellung unter den

Anwendungsbereich des aktuell gültigen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen, müssen die im Förderaufruf aufgeführten energetischen Standards mindestens eingehalten werden.

In Freibädern sind sowohl Maßnahmen zum Erreichen einer möglichst klimaneutralen Wärmeversorgung bzw. der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien als auch zur Reduzierung des Einsatzes von Ressourcen (Wasser, Chemikalien, etc.) förderfähig. In Hallenbädern sind ebenfalls Maßnahmen förderfähig, die den Wasserverbrauch reduzieren oder dazu führen, den Einsatz von Chemikalien, bspw. zur Desinfektion des Beckenwassers, zu senken. Hinsichtlich der notwendigen Barrierefreiheit bietet der Leitfaden barrierefreies Bauen des Bundes eine grundsätzliche Orientierung. Die Förderung umfasst grundsätzlich konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Ausgaben. Dies schließt Ausgaben für energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen durch anerkannte Energieeffizienz-Expertinnen/Experten ein. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit werden Interessenbekundungen für interkommunale Projekte ausdrücklich begrüßt und sind förderfähig. Gefördert werden können auch Objekte, die im Eigentum Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragsteller. Dabei kommt es auf die kommunale Nutzung vor Ort an. Einzelne Fördermaßnahmen müssen klar definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig. Gefördert werden nur neue Maßnahmen. Maßnahmen, die bereits in früheren Förderrunden des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK) oder aus dem „Investitionspakt Sportstätten“ eine Zuwendung erhalten haben, kommen für eine erneute Förderung im Bundesprogramm SKS grundsätzlich nicht in Betracht. Nicht gefördert werden ferner Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend – dem Spitzensport (Nutzung durch Bundes- und/oder Landeskaderathletinnen und -athleten) oder dem professionellen Sport dienen oder – gewerblich betrieben werden.

Da sich die Gemeinde Bockhorn in einer Haushaltsnotlage befindet, ist, bei einer positiven Förderzusage, eine Förderung in Höhe von 75% zu erwarten.

Im ersten Schritt sind geplante Maßnahmen im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens bis zum 15.01.2026 einzureichen.

Die Verwaltung schlägt vor, folgende vier Interessenbekundungsanträge einzureichen:

Antrag 1 **Erlebnisbad**

- Bau eines Lernschwimmbeckens (interkommunal mit der Gemeinde Zetel)

Kalkulierte Kosten: 3,5 Mio. Euro (brutto)

Antrag 2 **Erlebnisbad**

- Erneuerung der Pumpenanlage
- Anschaffung einer PV-Anlage
- Anschaffung einer Wärmepumpe
- Sanierung des Beckenkopfes

Kalkulierte Kosten: 430.000,- Euro netto (vorsteuerabzugsberechtigt)

Antrag 3 **Sportplatz**

- Erneuerung der Laufbahn
- Erneuerung der Flutlichtanlage
- Erneuerung des Zaunes

Kalkulierte Kosten: 320.000,- Euro (brutto)

Die Erneuerung bzw. Neubau einer 400m Laufbahn würde Kosten von voraussichtlich 600.000,- Euro verursachen.

Antrag 4 **(Jugend-)Freizeitanlage**

- Bau einer (Jugend-)Freizeitanlage

Kalkulierte Kosten: 200.000,- Euro (brutto)

Das Lehrschwimmbecken soll als interkommunales Projekt, gemeinsam mit der Gemeinde Zetel, realisiert werden, sodass die Kosten jeweils zur Hälfte getragen würden. Bei der Prüfung des Förderprogrammes ergibt sich jedoch, dass die Anwendung des Programms „Sanierung kommunaler Sportstätten“ in diesem Fall nur eingeschränkt in Betracht kommt.

Das Programm ist nach seiner Zielsetzung hauptsächlich auf die Sanierung und Modernisierung bestehender Sportstätten ausgerichtet. Ersatzneubauten oder Erweiterungen können zwar gefördert werden, jedoch nur unter engen Voraussetzungen, die im Einzelfall erfüllt sein müssen.

Beim geplanten Lehrschwimmbecken im Erlebnisbad handelt es sich jedoch um einen Neubau, da bisher kein entsprechendes Becken vorhanden ist. Zudem ist vorgesehen, das Becken nicht durch Umgestaltung vorhandener Strukturen, sondern als komplett neuen Baukörper auf einer Freifläche zu errichten. Damit entspricht das Vorhaben nicht dem Regelfall, für den das Förderprogramm konzipiert ist.

Auf Basis dieser Kriterien erscheint es daher fraglich, ob eine Förderung über das Programm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ für dieses Projekt realisierbar wäre. Trotzdem soll ein entsprechender Förderantrag eingereicht werden, um die Chance auf eventuell vorhandene Ausnahmeregelungen nicht verstreichen zu lassen.

Die gleiche Situation ergibt sich für die geplante (Jugend-)Freizeitanlage. Auch diese ist noch nicht vorhanden und somit voraussichtlich nicht förderfähig.

Die Kosten für den Bau des Lehrschwimmbeckens wurden überschlägig durch ein Planungsbüro ermittelt. Die Kosten werden im weiteren Planungsverlauf noch präzisiert und möglicherweise reduziert werden können.

Eine detaillierte und belastbare Kostenberechnung wird jedoch bis zum Einreichungstichtag am 15.01.2026 voraussichtlich nicht vorliegen. Daher soll der Förderantrag auf Grundlage der derzeit vorliegenden, vorläufig ermittelten Kosten eingereicht werden.

Mit Datum vom 11.11.2025 (Eingang bei der Verwaltung: 19.11.2025) hat die Gemeinde Bockhorn eine Förderzusage für die Sanierung der Beckenpumpen im Erlebnisbad erhalten. Diese umfasst 55 % der förderfähigen Kosten und ist an die Bedingung geknüpft, dass der entsprechende Auftrag bis spätestens zum 10.08.2026 vergeben wird.

Gleichzeitig ist vorgesehen, die Sanierung der Beckenpumpen auch im Rahmen des Förderprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten“ einzureichen, da dort eine höhere Förderquote von 75 % möglich wäre.

Um den Fortbestand der bereits zugesagten 55%-Förderung nicht zu gefährden, wird folgender Ablauf vorgesehen: Sollte bis Ende Mai 2026 keine Förderzusage aus dem Programm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ vorliegen, sind die Leistungen zur Sanierung der Beckenpumpen auszuschreiben und aus dem dortigen Förderantrag zu streichen. Auf diese Weise kann die fristgebundene, bereits bestehende Förderung weiterhin gesichert werden.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde beschließt, folgende Interessenbekundungsverfahren im Rahmen des Förderprogrammes „Sanierung kommunaler Sportstätten“ bis zum 15.01.2026 einzureichen und die entsprechenden Haushaltsmittel in den Haushalt 2026 einzustellen:

Antrag 1

Erlebnisbad

- Bau eines Lehrschwimmbeckens (interkommunal mit der Gemeinde Zetel)

Kalkulierte Kosten: 2,9 Mio. Euro netto (vorsteuerabzugsberechtigt)

Antrag 2

Erlebnisbad

- Erneuerung der Pumpenanlage
- Anschaffung einer PV-Anlage
- Anschaffung einer Wärmepumpe
- Sanierung des Beckenkopfes

Kalkulierte Kosten: 430.000,- Euro netto (vorsteuerabzugsberechtigt)

Antrag 3

Sportplatz

- Erneuerung der Laufbahn (bestehende Anlage)
- Erneuerung der Flutlichtanlage
- Erneuerung des Zaunes

Kalkulierte Kosten: 320.000,- Euro (brutto)

Antrag 4

(Jugend-)Freizeitanlage

- Bau einer (Jugend-)Freizeitanlage

Kalkulierte Kosten: 200.000,- Euro (brutto)

Krettek

Bürgermeister